

9

Prozeßvollmacht.

Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Adolf Kellner in Trautenau,

wird hiermit in Sachen gegen Alix May Czernin-Korzin, wegen Ehescheidung

zur Verfehlung im Verfahren vor den zuständigen Gerichten

Vollmacht erteilt.

Trautenau, den 3. Feber 1942.

(unterschriften)

3 R 13/42

Zur Einsicht. Nachdruck nicht gestattet.

V. 101. Kurje Vollmacht für Verfahren vor Gericht und sonstigen Gerichten. Zeitung XII. 36.

Rechtsanwalt
DR. JUR. ADOLF KELLNER

TRAUTENAU

Franz B.

Bankverbindungen
Großherz. Bank, Dresden
Dollstadt, Trautenau.

19 69
10 - R.M.
3.R 13/42

An das

Landesgericht

in Trautenau.

Klagende Partei: Jaromir Graf Czernin von und zu Chudenitz-Morzin, Marchendorf IV., vertraten durch Dr. Adolf Kellner, Rechtsanwalt in Trautenau.

geklagte Partei: Alix May Gräfin Czernin von und zu Chudenitz-Morzin, (est. Dresden A 16 Pfortenhaberstr. Städtl. Friedenkirche,
privatstelleine.)
Bem. Kostnurabf. 10
morgendl.
H., 1.6.2.1942.
Vorsteher

Reichenau

K l a g e .

Zweißon I
Vollmacht.

3.R 13/42

000403

I./ Die Streitelle haben die Ehe am
7. April 1938 in Starnberg geschlossen.

Umpekten wurden keine errichtet.

Beide Streitelle besitzen die
deutsche Staatsangehörigkeit.

Der letzter geheimer Wohnsitz
war Marschendorf IV.

Der letzte eheliche Verkehr fand um
die Jahreswende statt.

Pro~~e~~w~~e~~i~~s~~: Die Heiratsurkunde und die
Bestätigung des Bürgermeisters
in Marschendorf IV, welche der
Kläger vorlegen wird, Parteien-
vernehmung.

II./ Der sonst kinderlosen und entstammt
einer Tochter, der am 6. September 1936 geborene
Peter Ozernin.

III./ Im Sommer 1957 lernte der Kläger, der
damals gerade in Scheidung von seiner ersten
Frau lag, die Beklagte in Erlzburg kennen.

Die Streitelle trafen sich eine Woche
nindurch nahezu täglich und sehr bald legte
die Beklagte eine grosse Zuneigung zu dem
Kläger an den Tag, die dieser jedoch uner-

widert ließ, da seine Gedanken einer anderen Frau gingen.

Das hingerte allerdings nicht, dass die Streitteile ihre Bekanntschaft in der Polizei in Starnberg fortsetzten, wo die Beklagten mit ihren vier Kindern aus zweiter Ehe ein kleines Mäuschen besaßen.

Die Beklagte bemühte sich immer mehr und mehr um den Kläger, der Kläger konnte sich diesen Bemühungen immer weniger entziehen und so besuchte schliesslich die Beklagte den Kläger im September 1957 in Marschendorf IV.

Unter dem Einfluss der Beklagten löste Kläger dann Anfang Oktober 1957 seine Beziehungen zu der bis dahin von ihm verehrten anderen Frau.

Die Streitteile trafen sich dann abermals in Starnberg und nachher besuchte die Beklagte den Kläger wiederum in Marschendorf.

Während dieser ganzen Zeit zeigte sich die Beklagte zuerst besorgt um den Kläger und war sehr nett zu ihm, trotzdem

... kan es schon damals zu grossen und kleineren Eifersüchteldien der angeklagten, obwohl der Kläger damals noch gar nicht an einer Ehe mit der Beklagten dachte, weil er nie innerlich noch nicht von der eben erwähnten, anderen Frau gelöst hatte.

Leider ließ sich der Kläger, dessen Verstand den Wünschen der Beklagten gegenüber mit der Zeit naturgemäß immer schwächer werden musste, bald verleiten, intime Beziehungen zur Beklagten aufzunehmen.

Die Folgen konnten nicht ausblieben und so kam es, dass sich die Beklagte im zeitigen Frühjahr des Jahres 1958 plötzlich in unerträglichen Zuständen fühlte.

Nun blieb dem Kläger nichts anderes mehr übrig, als die Beklagte zu heiraten, zumindest sah er dies als seine Pflicht an.

Im März 1958 wurde er von seiner ersten Frau geschieden und bald darauf heiratete er die Beklagte.

Schon knapp vorher war es zu den ersten ernsteren Unstimmigkeiten zwischen den streitenden gekommen und es wirft



II. Bogen.

3

ein berechnendes Licht auf die Beklagte, dass sie dem Kläger im Laufe einer solchen Auseinandersetzung kurz vor Abschluss der aus einstmal sagte, wenn sie der Kläger nicht heirte, finde sie doch immer noch hundert andere Männer, auch wenn sie ein Kind vom Kläger mitbringe.

Beweis: Parteihinwendung.

IV. Von diesem Augenblick an änderte die Beklagte ihr Verhältnis zum Kläger gegenüber vollständig. Ihre plötzliche Neigung zu dem Kläger ließ nichts nach und an Stelle der bisherigen Aufmerksamkeit und Obacht traten eine gewisse Gleichgültigkeit und eine gewisse Kühle.

Dadurch plagte die Beklagte den Kläger mit allen nur erdenklichen Dingen.

Ihre Gedusausgaben müssen geradezu masslos gewesen werden, sagte der Kläger über gelegentlich Redenken laut werden zu lassen, so schaute sich die Beklagte nicht, ihn einen "Schmorren", ein "Gießt" oder auch ein "Schwein" zu nennen.

Überhaupt verfügte die Beklagte über ein in den Kreisen der Streitteilnehmer gewisse ungewöhnliche Register an Schimpfwörtern, von dem sie dem Kläger gegenüber reichlichen Gebrauch machte. Zu wiederholten Malen musste sich der Kläger von der Beklagten Ausdrücke, wie: "eigentümlichster Mist", "Egoist" oder Redensarten, wie: "wenn man eure Mutter ansieht, kann man nichts anderes erwartet, als eine dersart verlogene Zuppschaft", "ich hasse Dich, lieber Gott, warum hast Du mir das angetan, diesen Band zu heiraten" usw. anhören.

Das Verhältnis der Beklagten zu den nächsten Angehörigen des Klägers war dementsprechend, statt dass sich die Beklagte um anständige Beziehungen zu denselben bemühte, hat sie sich mit der Wahrheit derselben fast rechtsverzweigt.

Beispiel: Beugenschaft der Alix Gräfin Inun, Frau II. Beethovenstr. 9, des Hugo Stattin, Forstverwalter in Schwarzenberg-Johannisbad, des Franz Schwager, Hausmeister, Laienratsamt, Parteidienstvernehmung.

(V.) einer der hervorstechendsten Charakterzüge der Beklagten war ihr krasser Mangel an

wahrheitsliebe. Sie belog den Kläger bei jeder Gelegenheit u.zw. nicht erst während, sondern schon vor der Sache.

Als Seinärzttliche Technische Gutachten Potsdamer waren die Münchner Gestalte dem Kläger ziemlich fremd. Trotzdem erkannte sich der Kläger mehrmals bei der Beziehung nach ihrer Abstimmung. Jedesmal versicherte die Beklagte den Kläger daraufhin, dass sie lediglich Achteljüdin sei und nur einer ihrer Großeltern ein Jude war. Nach Abrechnung der Kasse musste aber der Kläger feststellen, dass schon ein Großelternteil der Beklagten, nämlich ein Baron Oppenheim, Volljude gewesen war, sofern Beklagte somit nicht Achtel- sondern Vierteljüdin ist.

Ferner hat sich die Klägerin dem Kläger völlig den umstehnd verheimlicht, dass sie bereits im Alter von 16 oder 17 Jahren ein uneheliches Kind geboren hat, das heute irgendwo im Reichslande als Kind kinderloser Eltern lebt. Von dieser Tatsache erfuhr der Kläger erst lediglich eines Sonderrechtsprozesses, den die Beklagte mit ihrem zweiten Ehemann, dem Grafen Faber-Castell führte. Als der Kläger damals die Beklagte nach der Existenz dieses Kindes fragte, leugnete die

Beklagte dieselbe eintritt weg, erst monatelang
nachher im Zuge einer Auseinandersetzung mit
dem Kläger, da sie mit Existenz dieses Kindes re.

Dass die Beklagte sich bisher niemals
um dieses Kind kümmerte, sondern daselbe elenden
der Obhut fremder Leute überließ, illustriert
unbedingt treffend, was von den mütterlichen
Gefühlen der Beklagten zu halten ist.

Beispiel 1: Fertigenvornahme.

(VII) Dabei war aber die Beklagte niemals bereit,
ihm Unrecht auch nur annähernd einzusehen. Im
Gegenteil, konnte der Kläger der Beklagten nie
und da nachweisen, dass sie Unrecht hatte, da
sie nicht etwa nah, sondern wurde ausgesprochen
aggressiv. So konnte es geschehen, dass die Be-
klagte ehrlich, als sie der Kläger wiederum auf
einer Lüge erriet und sie darauf hinwies, den
Kläger eine derartige Ohngeige Strb, dass der Kläger
aus dem Mund blutete. Dass die Beklagte damit
in dem Kläger auch die letzten Reste enlicher
Gefühle erschöpft, bedarf nicht besonders Erwähnt
werden.

Beispiel 2: Fertigenvornahme.

(VIII) Aber nicht nur den Kläger, auch sämtlichen

Rechtsanwalt
DR. JUR. ADOLF KELLNER
TRAUTENAU
Herrn Dr. 2

Bankenfreunde
Brüderlicher Bank, Brüderlichkeit
Großbank Brüderlichkeit.



III. Bogen.

Haussangestellten brachte die Gründung Ihr Herrn
GURON Ihre Unverträglichkeit zur Kölle.

Im Hausschloß des K. H. GURON vor dem 32.
Jahre ein Diener, FRANZ SCHWÄGER, angestellt,
Beklagte brachte es mit Ihren Leuten bald sowohl,
dass dieser Diener, geworben 32 Jahre hinunter
zur Zufriedenheit seiner Arbeitgeber getreten
hatte, kündigte und um seine Entlassung bat.

Diese Diese Linie eines gehörigen Gesetzes
der Haussangestellten KÖR weichen hat, ist
selbstverständlich. Dies ging letzten Endes
soweit, dass das Arbeitsamt im Trautener Letzte,
die sich um eine Meldung im Hausschloß des
Klägers bemühte, auf die ungünstlichen Ver-
hältnisse und den damit verbundenen ständigen
Wechsel aufmerksam machte.

Bei weis: Zeugenschaft des FRANZ SCHWÄGER,
Hohenelbe, Landratsamt, Anfrage
beim Arbeitsamt Trautene, Partei-
anvernehmung.

VIII. Der Kläger hat drei Jungen aus erster
Ehe, die sich seitdem bei ihm aufhalten. Ist

Dies der Fall, so ist damit für die Beklagte
der Anlass zu unerträglichen Verhältnissen und
den grossten Lieblosigkeiten gegeben. Die
Beklagte misssonnt diesen Kindern des Klägers
aus erster Ehe auch die Kleinsten Freude. Nacht
ihnen der Kläger zu den üblichen Festtagen
oder aus sonst irgendeinem Anlass das kleinste
Geschenk, so muss er sich deshalb von der
Beklagten die schwersten Verwürfe anhören.

Gernhaft werden die Kinder des Klägers
aus erster Ehe der Beklagten stets ein Dorn im
Auge. Diese Kinder leben gewöhnlich bei ihrer
Mutter, der ersten Frau des Klägers, in Wien
und halten sich nur zeitweilig beim Kläger auf.
Wer dies aber einmal der Fall, dann müsste
Kläger von der Beklagten dauernd hören, die
Kinder nutten in Wien bei ihrer Mutter genau,
wenn ihnen Kläger auch noch Geschenke mache,
beziehstilige er damit das aus der Ehe der
Streitteilie stemmungs kind. Ansonsten möchte
die Beklagte im Allgemeinen geradezu einen
Sport daraus, diese Kinder vor dem Kläger
möglichst herabzusetzen, indem sie von ihnen
dauernd als "kleinen Teufeln" sprach, dieselben

6

"fech", "unerzogen" und "unmöglich" nannte.

Dies gings sonst, dass sich sogar der 11-jährige Sohn des Klägers ausserst bei im letzten Sommer über dieses Verhalten der Nachbarn beim Kläger beschwerte.

Würde dieser Zustand aufrecht bleiben, so würde dies die vollig entfründende der aus der ersten und stammenden Kinder des Klägers gegenüber ihrem Vater zur Folge haben.

Beispiel: Parteivereinigung.

IX.7 Ein Kapitel für sich, das ständig zu Meinungeverchiedenheiten zwischen den Streitteilern führte, war schliesslich die Art der Kindererziehung, wie sie oft verlangte nachhatte.

Wann z.B. der Kläger darauf drängte, dass das 3-Jahre-alte Kind Peter gegen 20 Uhr zu Bett gebracht werde, riss sie den Kläger aus dem Zimmer.

Wurde das Kind einmal rechtzeitig zu Bett gebracht, so rüttelte er die Beklagte häufig am Einschlafen, indem sie es nochmals in einen Schlafzettel afsuchte, das Licht anzündete, das Kind aus dem Bett nahm und ihm allerkundig Geschichten erzählte.

Einerseits ist die Anklage des Kindern
verordnet launisch, inkonsistent, andererseits
verrottet sie Giesellos passiva, sodass sich die
Brienschwim, Frl.Dr.Lohmüller, zu Freitod auf
ihres Hirnseins zu der Aussetzung veranlasst
sie, wenn die Schläte die Kinder so weiter
erzielt, wie bisher, wird sie fröndliche Graue
Haare bekommen.

Beweis 1: Zeugenschaft des Frl.Dr.Lohmüller,
Marschenhof IV, Schloss, Partei-
envernehmung.

A. AUF allen diesen Gründen hat sich auch
das Amtsgericht Nürnberg über Antrag des Grafen
Faber-Castell, des zweiten Ehegatten der Bekla-
ten, verordnet gesenkt, der Reklusion 1959/40
das Songerecht für ihre m.J.Kinder, Felicitas,
Brake und Hubertus Faber-Castell abzuerkennen.
Beweis 1 s: der diesbezügliche Beschluss des
Amtsgerichtes Nürnberg, dessen Zeit-
bezeichnung beträgt m.Fu, Kar-
tellenvernehmung.

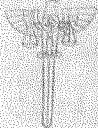
A.I. Dieses Verfahren trug wesentlich dazu bei,
dem Kläger über die charakterlichen Mängel der
Beklagten zu öffnen, weshalt der Kläger die

Rechtsanwalt
DR. JUR. ADOLF KELLNER

TRAUTENAU

Postamt 12

Bautzner Landstrasse
Dresden-Pots. Dresden
Telephon 2200



IV. Bogen.

gerenständlichen Klage auch auf diese Mängel
stößt.

Beweis i. mit w. A.

XIII./ Bereits im Sommer v.J. entschloß sich
der Kläger desselb., den Notarthalter hinzuholen,
Dr. Adolf Kellner in Anspruch zu nehmen. Obwohl
nun der Beklagte auf dieser Aussage keine
Befürchtung hatte, daß ihm die Beklagte durch ihr
Vorwissen eine schlechte Schiedsungsgründe erze-
ben habe, entschloß er sich doch, nach einigen
versuchten Versuchen zu machen, zu seinem gesetzlichen
Zusammensehen mit der Beklagten zu gelangen
und machte Anzeig. von der Schiedsungsliste in keinem
Gebrauch.

Beweis i. Zeugenschaft des Dr. Adolf Kellner,
Rechtsanwalt, Trautenau, Kartell-
vereinigung, Envernehmung.

XIII./ im Januar v.J. sah sich der Beklagte
veranlaßt, wegen eines vom Kläger nicht näher
bekannten Fraueneifers die Privatnotteilung der
staatlichen Frauenklinik in Dresden aufzusuchen.
Unmittelbar die Nacht vor ihrer Ausei-

wollte sie den Kläger noch zur Entlohnung verhören, die der Kläger aber mit Rücksicht auf das Leid der Beklagten ablehnte.

Dies war für die Beklagte Gründen aus, den Kläger am nächsten Morgen, aus dem gemeinsamen Frühstückzimmer zu weisen, sodass Kläger allein Frühstücke musste.

Welchen Eindruck solches Verhalten der Beklagten auf das Personal macht, lässt sich denken.

Ungeachtet dessen begleitete Kläger die Beklagte damals gelegentlich ihrer Abreise nach Dresden noch auf den Bahnhof, was die Beklagte wiederum dazu benützte, um sich in einer Art und Weise von dem Kläger zu verabschieden, die diesen geradezu öffentlich bloßstellen musste.

Aber nicht genug damit. Bei wiederholten Ferngesprächen, die in der Folge zwischen dem Menschenopfer Schloss, wo der Beklagte wohnt, und der Beklagten geführt wurden, unterbrach die Beklagte bruch die Verbindung, sobald der Kläger an das Telefon kam.

Kläger musste also erkennen, dass sein

nochmaliger Versuch, zu einem gesinnlichen Zusammenschluss mit der Angeklagten zu gelangen, gescheitert ist. Er teilte demzufolge der Angeklagten schriftlich seine Absicht mit, die Scheidung einzuleiten.

Die Angeklagte antwortete darauf mit einem Selbstmordversuch, den sie in der staatlichen Frauenklinik in Dresden untermauerte.

Sie war in die Paritätsgärtnerei eingewandert.

Alle diese Fakten haben eine so tiefenverrottung der Ehe zur Folge gehabt, dass die Wiedergutmachung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Der Kläger besehrt daher das

V r t e i l :

Die am 7. April 1958 in starker Zwischen denstreitzeilien geschlossene Ehe wird aus den Verschulden der Angeklagten geschieden.

gleichzeitig beantragt der Kläger, den vorgeschriebenen Schueversuch zu erlassen, a) weil seine Erfolglosigkeit bestimmt voraus- zusehen ist und

b) weil der Zureise der Angeklagten im Abber- tracht der heutigen Verkehrsverhältnisse

unverhältnismässige Schwierigkeiten entgegen-
stehen.

Trautnau, den 4. Feber 1942.

Jeronim Charnin-Worzin.

Beschluss.

In der Rechtsache Ldreser > hat das Landgericht
Trautnau beschlossen:

Von Sitzversuch wird Abstand genommen,
da dessen Ergebnislongkeit mit Bestimmtheit
vorausgeschieden ist.

Vf.: Mdl. Verhltg. am 23. II. 42, 9 b.

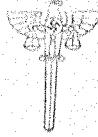
Zustellen: Beschluss und Ladung Dr. Kellner
Beschluss, Ladung und Klagschriftgebung
an Beklagte (neue Adresse!)

13.2.42 pff.
16.2.42 pff.
16.2.1942 My

9. II. 42
SM

Rechtsanwalt
DR. JUR. ADOLF KELLNER
TRAUTENAU
Famul 12

Bankverbindungen:
Dresdner Bank, Trautenau
Doldebank Trautenau



An das
Landgericht
in Trautenau!

Klagende Partei: Jaromir Graf C z e r n i n von und zu
Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV, ver-
treten durch Dr. Adolf Kellner, Rechtsan-
walt in Trautenau.

Beklagte Partei: Alix May Gräfin C z e r n i n von und
zu Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV.

wegen Ehescheidung !

Anschriftenänderung der Beklagten !

Zweifach !

Die klagende Partei erstattet hiermit die Anzeige, dass die Anschrift der Beklagten nunmehr lautet, wie folgt:

"Alix May Gräfin Czernin von und zu Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV."

Es wird daher gebeten, ihr die Klage unter dieser Anschrift zuzustellen.

Trautenau, den 9. Februar 1942.

Jaromir Czernin,

V o l l m a c h t,

mittels welcher ich / wir / Herrn Dr. jur. Ernst Jentsch - Dr. jur.
Heinrich Ehrenberg, Rechtsanwälte in Trautenau in meiner / un-
serer / Strittsache gegen *Vasomir Jäger* von
und die Thudoritz - Manzlin
wegen *Ehescheidung*

gemäß § 30 und § 31 C.P.C. zu meinem / unserem / Prozessbevoll-
mächtigten bestellte / n / und ihn zur Entgegennahme von Geld und
Verfügung über den Streitgegenstand ermächtige / e /.

Trautenau, den 21. Februar 1942

Wix May Häfin Lernin Morin

Das Landgericht.

Geschäftsnummer:

Bruntzau , den 22. Februar 1942.

**Öffentliche
Nichtöffentliche mündliche Verhandlung.**

Anwesende Gerichtspersonen

Rechtsanwalt, Völzicht

als Vorsitzender

als Anwaltstellte Personen

als Schriftführer

als Beistiger

Rechtsache

der flagenden Partei Jaromir Graf Czernin Marschendorf ,
gegen die beklagte Partei Gräfin Czernin, Marschendorf
wegen Bescheidung

Bei Aufruf der Sache um 10 Uhr erscheinen:

1. für die flagende Partei Dr. Willner, Rechtsanwalt in Bruntzau
Vollmacht ausgew. Unter Vollmacht
2. für die beklagte Partei Dr. Jantoch, Rechtsanwalt in Bruntzau
Vollmacht ausgew. Unter Vollmacht

Die Verhandlung wurde um 10 Uhr begonnen.

Die flagende Partei trägt die Klage vor

Der Vertreter der beklagten beantragt Lastenpflichtige
Verhandlung und ersucht um einen Brief zur Übereitung eines
vorausgezogenen Gefürttrittes, da er sich noch Urkunden und Beweis-
stücke beschaffen muss. Der Brief ist jedoch nicht in der Hand,
da die Klage erst vor kurzem eingereicht wurde. Er kann sich daher
die Klagevorbrüche noch nicht anschließend annehmen.

Der Richter verkündet den

Urteilssatz

Die beklagte Partei wird vom Richter am 7.3.1942 zur
strafrechtlichen Ausserung ihres Vertrittens verurteilt.

A. P. Nr. 80 neu (Bericht über eine Verhandlung vor dem Landgericht, §§ 207 ff. Z. P. O.)

Wien, 22. Februar 1942.

Dr. [unclear]

[unclear]

für Fortsetzung der Verhandlung wird die Fazettsitzung

✓ zum 16. März 1942 um 9 Uhr vorm.

erstreckt, was alle Parteien zur Kenntnis nehmen.

Der Vertreter des Klägers legt die Urteilstsurkunde, eine
Bescheinigung über die Stellungnahme der Parteien vor.
Diese werden zu den Akten genommen.

Noch Durchsicht gehabt u. gefertigt.

A. Neimann
Kreisler

C.u.g.

W. Müller *W. Hamm*

der Kostenbesette
des Landgerichts.
z. R 13/42

-16-
Trautensee, den 23./2.1942.

An das
Landgericht
in Trautensee

mit dem Antrage auf Wertfestsetzung gemäss § 18 C.K.G.

Genügs § 11 C.K.G. kann der Streitwert in Thesachen
auf 2.000 RM bis 1 Million RM festgesetzt werden, wobei die
Vermögens- und sonstige wirtschaftlichen Verhältnisse zu berück-
sichtigen sind.

Ich halte einen Streitwert von 50.000 RM für zutreffend.

Plautenberger
Just.Schr.

B.)

Das Landgericht Trautensee hat nach Rechnung (darauf) beschlossen:
Der Streitwert wird mit 50.000 RM festgesetzt.
Zurücklagen: Beide Parteien bzw. Verstettern. 28.2.1942

Plautenberger

am Karfreitag am 23. II. 1942 Plautenberger
geöffnet zu am 23. III. 1942
abgesch. am 28. II. 1942 Plautenberger

Kostenrechnung gerundet.

Fr. d. 13. 7. 1942
Plautenberger, VfK Kdo